

**Geschäftsverteilungsplan  
des Sozialgerichts Lüneburg  
für das Geschäftsjahr 2025**

**Kammereinteilung Stand: 01.05.2025**

| <b>Kammer</b> | <b>Sachgebiet</b>  |
|---------------|--|
| 1 R/BA        | Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Anfrageverfahren nach §§ 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungsverfahren nach § 28p und § 28q SGB IV:<br><br>Eingänge entsprechend der Turnusliste I (R).<br>Eingänge entsprechend der Turnusliste II (BA). |
| 2 U           | Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung:<br><br>Eingänge entsprechend der Turnusliste VIII (U).  |
| 3 U           | Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung:<br><br>Eingänge entsprechend der Turnusliste VIII (U).  |
| 4 R           | Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Anfrageverfahren nach §§ 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungsverfahren nach § 28p und § 28q SGB IV:<br><br>Eingänge entsprechend der Turnusliste I (R).<br>Eingänge entsprechend der Turnusliste II (BA). |
| 5 P           | Angelegenheiten der Pflegeversicherung mit Ausnahme der den KR-Kammern zugewiesenen Verfahren:<br><br>Eingänge entsprechend der Turnusliste XII (P)  |
| 6 SB          | Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG):<br><br>Eingänge entsprechend der Turnusliste IX (SB).   |

|        |  |
|--------|--|
| 7 R/BA | <p>Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Anfrageverfahren nach §§ 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungsverfahren nach § 28p und § 28q SGB IV:</p> <p>Eingänge entsprechend der Turnusliste I (R).<br/>Eingänge entsprechend der Turnusliste II (BA).</p> |
| 8 EG   | <p>Streitigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit:</p> <p>Alle Eingänge.</p>  |
| 9 KR   | <p>Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Kliniken sowie deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, mit Ausnahme der der 29. Kammer zugewiesenen Verfahren.</p>  |
| 10 LW  | <p>Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte und Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Einrichtung einer Zusatzversicherung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft:</p> <p>Alle Eingänge.</p>   |

|       |   |
|-------|---|
| 11 V  | <p>Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Streitigkeiten nach den Bundesgesetzen zur Wiedergutmachung Nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopfersversorgung (VE),</li> <li>- der Angelegenheiten der Soldatenversorgung und Versorgung bei zivilem Ersatzdienst (VS),</li> <li>- Streitigkeiten über Landesblindengeld für Zivilblinde (BL),</li> <li>- Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (VG),</li> <li>- Streitigkeiten nach dem Häftlingshilfegesetz (VH),</li> <li>- Streitigkeiten nach den §§ 51 - 54 Abs. 1 des Bundesseuchengesetzes und Impfschadens-Angelegenheiten (VI),</li> <li>- Streitigkeiten nach dem Gesetz über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (VM),</li> <li>- Streitigkeiten nach dem 1. Gesetz zur Beseitigung von SED-Unrecht (VU):</li> </ul> <p>Alle Eingänge.</p> |
| 12 SV | Sonstige Verfahren: Klagen und ER-Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können.  |
| 12 SF | <p>Kostensachen im Sinne des § 20 Abs. 1 Aktenordnung und Angelegenheiten nach § 22 Abs. 2 Justizverwaltungskostengesetz einschließlich der Verfahren betreffend das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (und Zweigstelle).</p> <p>Angelegenheiten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung in Verbindung mit insbesondere §§ 81a-81c SGB X in der Fassung von Art. 24 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl I 2451).</p> <p>Alle Eingänge.</p>  |
| 13 R  | a) RnSG Paglotke<br>b) DSG Witt   |
| 14 R  | a) RSG Dr. Matyssek<br>b) RnSG Thaele   |
| 15 SB | a) RnSG Maiworm<br>b) RnSG Dr. Warnecke   |

|                |   |
|----------------|---|
|                |   |
| 16 KR          | a) RnSG von Pistohlkors<br>b) RnSG Schreiber    |
| 17 KG<br>17 BK | a) RSG Dr. Matyssek<br>b) RnSG Thaele           |
| 18 AL          | a) RSG Böttcher<br>b) RSG Dr. von Münch         |
| 19 AS          | a) RnSG Groenke<br>b) RSG Dr. Matyssek          |
| 20 SF          | a) DSG Witt<br>b) RSG Böttcher                  |
| 21 AS          | a) RSG Böttcher<br>b) RSG Dr. von Münch         |
| 23 AS          | a) RnSG Dr. Warnecke<br>b) RnSG von Pistohlkors |
| 24 AS          | a) RSG Dr. Matyssek<br>b) RnSG Thaele           |
| 25 AS          | a) RSG Hess<br>b) RnSG Paglotke                 |
| 26 AY          | a) DSG Witt<br>b) RSG Böttcher                  |
| 27 AS          | a) RnSG von Pistohlkors<br>b) RnSG Schreiber    |
| 28 AS          | a) RSG Dr. Bassen                               |

|       |  |
|-------|--|
|       | b) RnSG Maiworm  |
| 29 KR | a) RSG Dr. Bassen<br>b) RnSG Maiworm   |
| 30 AS | a) RnSG Paglotke<br>b) DSG Witt  |
| 31 SB | a) RnSG Thaele<br>b) RSG Dr. Bassen  |
| 32 SO | a) RnSG Maiworm<br>b) RnSG Dr. Warnecke  |
| 34 R  | a) RSG Dr. von Münch<br>b) RSG Hess  |
| 35 SB | a) RnSG Schreiber<br>b) RnSG Groenke   |
| 36 AS | a) RnSG Schreiber<br>b) RnSG Groenke   |
| 38 SO | Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Streitigkeiten über Leistungen zur Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX:<br><br>Eingänge entsprechend der Turnusliste X (SO) und der Turnusliste XI (SO-ER).  |
| 39 AL | Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der sonstigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit:<br><br>Eingänge entsprechend der Turnusliste VII (AL).  |
| 40 R  | Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Anfrageverfahren nach §§ 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungsverfahren nach § 28p und § 28q SGB IV:<br><br>Eingänge entsprechend der Turnusliste I (R).<br>Eingänge entsprechend der Turnusliste II (BA). |

|       |   |
|-------|---|
| 41 KR | <p>Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Kliniken sowie deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind,</p> <p>Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung, Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungen, wenn eine Krankenkasse als Einzugsstelle Beteiligte ist,</p> <p>Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht und Beitragssentrichtung in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung, soweit nicht der Rentenversicherungsträger die Beiträge einzubehalten hat,</p> <p>Streitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, soweit die Künstlersozialkasse Beklagte ist,</p> <p>Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach dem LFZG und dem EntgFG,</p> <p>Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen aufgrund der Rechtswegzuweisung in § 5 des Art. 4 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes:</p> <p>Eingänge entsprechend der Turnuslisten III (KR) und IV (KR-ER).</p> |
| 42 P  | <p>Angelegenheiten der Pflegeversicherung mit Ausnahme der den KR-Kammern zugewiesenen Verfahren:</p> <p>Eingänge entsprechend der Turnusliste XII (P)</p>  |
| 43 SB | <p>Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG):</p> <p>Bestandskammer.</p>  |
| 44 KR | <p>Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Kliniken sowie deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind,</p>   |

|          |   |
|----------|---|
|          | <p>Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung, Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungen, wenn eine Krankenkasse als Einzugsstelle Beteiligt ist,</p> <p>Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht und Beitragserichtung in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung, soweit nicht der Rentenversicherungsträger die Beiträge einzubehalten hat,</p> <p>Streitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, soweit die Künstlersozialkasse Beklagte ist,</p> <p>Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach dem LFZG und dem EntgFG,</p> <p>Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen aufgrund der Rechtswegzuweisung in § 5 des Art. 4 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes:</p> <p>Eingänge entsprechend der Turnuslisten III (KR) und IV (KR-ER).</p> |
| 45 AS    | <p>Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende:</p> <p>Eingänge entsprechend der Turnusliste V (AS).</p> <p>Eingänge entsprechend der Turnusliste VI (AS-ER).</p>   |
| 50 AS    | <p>Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende:</p> <p>Eingänge entsprechend der Turnusliste V (AS).</p> <p>Eingänge entsprechend der Turnusliste VI (AS-ER).</p>   |
| 55 SF-AB | <p>Entscheidungen über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen mit Ausnahme der Gesuche gegen d. Vors. dieser Kammer und deren/dessen erste Vertretung.</p> <p>Alle Eingänge.</p>  |
| 56 SF-AB | Entscheidungen über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen bezüglich der Gesuche gegen d. Vors.   |

|  |   |
|--|---|
|  | der 55. Kammer und deren/dessen erste Vertretung.<br>Alle Eingänge. |
|--|---|

## **Anlage I:**

### **1.) Allgemeine Regelungen für die Eintragung der Verfahren**

#### **1.1.) Grundsätzliches/Bildung von Fachkammern/Turnussystem**

(1) Für die einzelnen Sachgebiete werden Fachkammern gebildet. Sind für einzelne Sachgebiete mehrere Kammern zuständig, erfolgt die Verteilung im Turnus gemäß den Turnuslisten, die Gegenstand des Geschäftsverteilungsplanes sind. Die Zuständigkeit der Kammern erstreckt sich auf alle am 31.12. des Vorjahres in den Kammern jeweils anhängigen Verfahren, es sei denn, dass durch Beschlüsse des Präsidiums ausdrücklich eine anderweitige Zuständigkeit angeordnet ist.

(2) Die Eintragungen in den jeweiligen Sachgebieten richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs. Verfahren, die zwischen dem Beginn (00:00 h) eines arbeitsfreien Tages und dem Dienstbeginn des nächsten darauffolgenden Arbeitstages eingegangen sind, gelten als an diesem Arbeitstag bei Dienstbeginn eingegangen; dies gilt nicht, wenn sich der genaue Zeitpunkt ihres Eingangs bestimmen lässt. Verfahren mit gleichem Tageseingangsstempel bzw. in den Fällen des Satzes 2 Hs. 1 mit gleichem fiktivem Eingangsdatum oder mit Protokolldatum vom gleichen Tage werden bei jedem Sachgebiet in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen der Kläger und bei gleichem Familiennamen in alphabetischer Reihenfolge des in dem Verfahren angegebenen Vornamens auf die nach der Turnusliste zuständigen Kammern verteilt. Bei der gemeinschaftlichen Klage mehrerer Kläger mit verschiedenen Familiennamen ist der Familienname derjenigen Person maßgeblich, die alphabetisch an erster Stelle steht. Gehen an einem Tag mehrere Klagen derselben juristischen Person ein, richtet sich die Reihenfolge der Eintragung in aufsteigender Folge nach dem Aktenzeichen der Aktivpartei.

(3) Abweichend davon werden Verfahren auf Erlangung vorläufigen Rechtsschutzes sofort nach Eingang beim Eintrager eingetragen. Sollten mehrere derartige Verfahren in einem Sachgebiet gleichzeitig eingegangen sein, gilt die alphabetische Reihenfolge entsprechend Abs. 2.

(4) Gelangen weitere Verfahren eines Tages zur Eintragung zu dem für die Eintragung zuständigen Mitarbeiter, nachdem dieser die Eintragungen für diesen Tag bereits vorgenommen hat, sind die nachträglich einzutragenden Verfahren dann ebenso in der Reihenfolge nach den vorstehenden

Regelungen einzutragen. Der für die Eintragung zuständige Mitarbeiter hat den Grund für die nachträgliche Eintragung in der Akte zu vermerken. Durch spätere Änderung der Zuständigkeitsmerkmale wird keine neue Kammerzuständigkeit begründet.

(5) Klagen sowie Anträge, die unter Verstoß gegen eine Regelung über Direktzuweisungen einer nicht zuständigen Kammer zugeordnet wurden, werden unter Zuweisung eines neuen Verfahrens in der abgebenden Kammer (Lastschrift) - ohne Veränderung der bereits eingetragenen nachfolgenden Verfahren - in der im Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Antragstellung zuständigen Kammer bei Anrechnung auf den Turnus eingetragen. Handelte es sich bei der abgebenden Kammer um eine solche, die nicht am Turnus teilnahm, erfolgt die Umtragung ohne Lastschrift für die abgebende Kammer.

Im Falle einer irrtümlich erfolgten fehlerhaften Turnusanwendung erfolgt keine Umtragung der fehlerhaft eingetragenen Verfahren; die einzelnen unzutreffend übergangenen Kammern erhalten Lastschriften entsprechend der Anzahl der auf sie entfallenen unzutreffenden Auslassungen.

(6) Zu Beginn jedes Jahres fängt in allen Turnuslisten ein neuer Turnus mit der in den Turnuslisten jeweils niedrigsten Kammerzahl an. Soweit in einzelnen Kammern zum Ende des Vorjahres Überhänge verblieben sind, werden diese nicht ausgeglichen.

(7) Folgende Turnuslisten werden für die Sachgebiete bestimmt:

|                  |                  |
|------------------|------------------|
| Turnusliste I    | R                |
| Turnusliste II   | BA               |
| Turnusliste III  | KR               |
| Turnusliste IV   | KR mit Zusatz ER |
| Turnusliste V    | AS               |
| Turnusliste VI   | AS mit Zusatz ER |
| Turnusliste VII  | AL               |
| Turnusliste VIII | U                |
| Turnusliste IX   | SB               |
| Turnusliste X    | SO               |
| Turnusliste XI   | SO mit Zusatz ER |
| Turnusliste XII  | P                |

Für die Anwendung der Turnusliste ist jeweils die Definition bzw. Konkretisierung des Sachgebiets maßgeblich, die unter der jeweiligen Ziffer der Kammerreinteilung erfolgt. Der Turnus umfasst dabei sämtliche Verfahren, die dieser Definition des Sachgebiets innerhalb der jeweiligen Kammer entsprechen, soweit das Präsidium nichts Anderes bestimmt.

## **1.2.) Gutschriften und Lastschriften**

### **a) Gutschriften:**

Gutschriften für die nächste turnusgemäße Zuteilung, bei der die jeweiligen Kammern übergegangen werden, werden für folgende Fälle erteilt:

- alle Fälle von Direktzuweisungen (mit Ausnahme von Untätigkeitsklagen, die nach Bescheiderlass umgestellt werden)

Dies sind insbesondere folgende Fälle:

- In den Fällen der Ziffer 2.1. (Mehrere Verfahren derselben natürlichen Person bzw. bei Klagen nach § 7a oder § 28 p SGB IV),
- in den Fällen der Ziffer 2.4. Abs. 2 (Zusammenhang von Klage und ER-Verfahren),

- in den Fällen der Ziffer 2.6. (Selbständige Anträge auf PKH),

- in den Fällen der Ziffer 2.9. a, d. h.:

- Wiederaufnahmeverfahren,
- Ergänzungsverfahren (§ 140 SGG),
- Anhörungsrügen (§ 178 a SGG,)
- Anfechtung von Klagerücknahmen und Vergleichen,
- Aufnahme von Verfahren, die vorläufig abgeschlossen worden sind und von gemäß § 114 SGG ausgesetzten Verfahren (sog. unechte Erledigungen),
- zurückverwiesene Sachen.

- in den Fällen von Sonderzuständigkeiten einzelner Kammern (z. B. sog. Krankenhausstreitigkeiten oder Streitigkeiten nach dem AAÜG)

### **b) Lastschriften:**

(1) Wird eine Kammer wegen einer auf dem Sachzusammenhang beruhenden Zuordnung eines Eingangs im Turnus übergeangen, so erhält sie hierfür bei der nächsten Zuteilung nach der Turnusliste eine Lastschrift.

(2) Abgaben innerhalb des Gerichts werden vor den Neueingängen wie Neueingänge eingetragen. Der abgebenden Kammer wird eine Lastschrift erteilt, die mit der nächsten eingehenden Sache zu verrechnen ist.

## **2.) Zuordnung der Verfahren in besonderen Fällen**

## **2.1.) Mehrere Verfahren derselben Person / Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaften bzw. Klagen nach § 7 a oder § 28 p SGB IV**

- (1) Sind in einem Sachgebiet weitere Verfahren desselben Klägers oder verwandter Hinterbliebener anhängig und nicht vorläufig abgeschlossen, so wird die für das älteste Aktenzeichen zuständige Kammer auch für das neue Verfahren zuständig. Dies gilt nicht für juristische Personen.
- (2) Ist ein Verfahren in einer Kammer für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende anhängig, werden Verfahren von Personen, die nach Auffassung wenigstens eines Beteiligten zur Bedarfsgemeinschaft oder zur Haushaltsgemeinschaft i. S. d. § 9 Abs. 5 SGB II des Klägers oder des Antragstellers gehören, ebenfalls dieser Kammer zugeordnet. Für Verfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe gilt entsprechendes.
- (3) Für auslaufende Kammern (ohne Neueingänge) gelten Absatz 1 und 2 nicht. Das bedeutet, Klagen von Klägern oder verwandter Hinterbliebener, von denen weitere Verfahren mit dem ältesten Aktenzeichen in der auslaufenden Kammer anhängig sind, werden wie Neueingänge behandelt. Werden weitere Verfahren von Klägern oder verwandter Hinterbliebener anhängig, wird für diese Verfahren die Kammer zuständig, die das älteste Verfahren führt, das nicht der auslaufenden Kammer zugeordnet ist.
- (4) Ist in einer Kammer in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung bereits ein Antragsverfahren nach § 7a SGB IV oder eine Beitragsstreitigkeit nach § 28p SGB IV anhängig und hat die Deutsche Rentenversicherung (DRV), Bund oder Regional (einschließlich DRV Knappschaft Bahn-See), den angefochtenen Bescheid erlassen, so wird das dazugehörige Verfahren des Auftraggebers bzw. des Auftragnehmers i.S. des § 57 Abs. 7 SGG dieser Kammer zugeordnet.

## **2.2.) Getrennte und verbundene Verfahren**

- (1) Wird gemäß § 113 SGG die Verbindung mehrerer Verfahren aus verschiedenen Kammern beschlossen, so ist für die verbundenen Verfahren die Kammer zuständig, welche die Verbindung beschlossen hat. Bei einer Trennung gemeinsam erhobener Ansprüche verbleibt es auch für das neue Verfahren bei der Zuständigkeit der Ursprungskammer, soweit es sich um dasselbe Sachgebiet handelt. Eine Anrechnung auf die entsprechende Turnusliste erfolgt nicht.

## **2.3.) Wechsel im Kammervorsitz/Übergang von Verfahren**

- (1) Bei einem Wechsel im Vorsitz der Kammer verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit, soweit am Tage des Präsidiumsbeschlusses bereits Streitsachen zum Termin geladen worden sind. Bei Abgabe von Bestand an eine andere Kammer werden in der jeweiligen Kammer anhängige Verfahren desselben Klägers oder verwandter Hinterbliebener nur gemeinsam abgegeben. Zuständig bleibt bzw. wird diejenige Kammer, die für das älteste Aktenzeichen des jeweiligen Klägers bzw. des verwandten Hinterbliebenen zuständig ist.
- (2) Sofern aus einer Kammer Bestände an andere Kammern abgegeben werden, gilt das nicht für die Nebenentscheidungen (Prozesskostenhilfe, Kostengrundentscheidung) nach Abschluss des Verfahrens, auch wenn die/der Vorsitzende für das Rechtsgebiet nicht mehr zuständig ist.

(3) Gelangt die Streitigkeit mit dem ältesten Aktenzeichen aufgrund der Übertragung in die Zuständigkeit einer anderen Kammer, so folgen auch alle weiteren in dieser Kammer anhängigen Verfahren derselben natürlichen Person.

(4) Bei Bestandsverschiebungen wird die jeweilige Zahl der verschobenen Verfahren inklusive Sachzusammenhangsverfahren ermittelt. Die Zählung erfasst keine terminierten Verfahren. Anhängige Verfahren derselben Kläger werden nur dann abgegeben, wenn kein älteres Verfahren derselben Kläger, das nicht ohnehin unter die abzugebenden Verfahren fällt, in der Kammer anhängig ist. Sofern bei der Zählung der abzugebenden Verfahren die Zahl der insgesamt abzugebenden Verfahren dadurch überschritten wird, dass ein Verfahren ein oder mehrere Verfahren derselben Kläger nach sich zieht, werden das nachziehende und das bzw. die nachgezogenen Verfahren der Kläger nicht abgegeben und bei der Zählung der abzugebenden Verfahren unberücksichtigt gelassen.

(5) Bei durch Beschluss festgestellter Befangenheit des zuständigen Kammerpräsidenten wird das Verfahren durch den zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Beschlusses zuständigen ersten Vertreters unter Beibehaltung des Aktenzeichens fortgeführt. Dabei bleibt es auch, wenn später eine andere Vertretungsregelung erfolgt.

#### **2.4.) Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz**

(1) Über Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz entscheidet die für das Aufgabengebiet des Beklagten zuständige Kammer. Ausgangspunkt ist die Rechtsfrage, von deren Beantwortung die Entscheidung des Rechtsstreits abhängt.

(2) Erhebt ein Kläger Klage in einer Hauptsache, wird diese in der Kammer eingetragen, in der bereits das dazugehörige ER-Verfahren anhängig gemacht wurde, und zwar auch dann, wenn dieses ER-Verfahren bereits vor dem Eingang der Klage in der Hauptsache erledigt war; das gilt auch, wenn in dem Sachgebiet ein weiteres Verfahren desselben Klägers in einer anderen Kammer anhängig ist.

#### **2.5.) Selbständige Beweissicherungsverfahren, Rechtshilfeersuchen**

(1) Selbstständige Beweissicherungsverfahren und Rechtshilfeersuchen einschließlich Verfahren nach § 22 SGB X werden der Kammer zugewiesen, die für das Aufgabengebiet des Beweissicherungsverfahrens bzw. des Rechtshilfeersuchenden zuständig ist. Wenn mehrere Spruchkörper, die keine Bestandskammern sind, für das Rechtsgebiet zuständig sind, werden die Verfahren im Wechsel den für das Sachgebiet zuständigen Kammern, beginnend mit der niedrigsten Ordnungsnummer zugewiesen. Gehen mehrere Verfahren gleichzeitig ein, gilt für die Eintragung die alphabetische Reihenfolge entsprechend Ziffer 1.1. (2) entsprechend.

#### **2.6.) Selbständige Anträge auf PKH**

(1) Selbständige Anträge auf Prozesskostenhilfe werden wie Klagen behandelt. Die danach zuständige Kammer ist auch für den anschließenden Rechtsstreit zuständig.

## **2.7.) Anträge auf richterliche Festsetzung nach § 4 Abs. 1 JVEG**

(1) Über Anträge auf richterliche Festsetzung nach § 4 Abs. 1 JVEG entscheidet die Kammer, die für das Hauptsacheverfahren zuständig ist bzw. gewesen ist.

## **2.8.) Rechtsstreitigkeiten zwischen Behörden Körperschaften des öffentlichen Rechts etc.**

(1) Über Verfahren in Rechtsstreitigkeiten (also nicht nur Ersatzstreitigkeiten) zwischen der Bundesrepublik, den Ländern, Körperschaften, Anstalten bzw. Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Behörden entscheidet die für das Aufgabengebiet des Beklagten zuständige Kammer. Ausgangspunkt ist die Rechtsfrage, von deren Beantwortung die Entscheidung des Rechtsstreits abhängt. Ziffer 1.1. Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

## **2.9.) Behandlung abgeschlossener Verfahren**

### **a) Verfahren, die ein neues Aktenzeichen erhalten**

(1) Bei Fortsetzung abgeschlossener Verfahren (z. B bei Wiederaufnahme eines Verfahrens - §§ 179 ff. SGG, bei Aufhebung eines Urteils und Zurückweisung der Sache - § 159 SGG -, bei Anfechtung von Klagerücknahmen und abgeschlossenen Vergleichen - § 101 Abs. 1 SGG, bei Verfahren, die ausgesetzt oder zum Ruhen gebracht worden sind – unechte Erledigungen, Ergänzungsverfahren - § 140 SGG, Anhörungsrügen - § 178 a SGG), bleibt es bei der Zuständigkeit der bisherigen Kammer, sofern dieser noch Eingänge aus dem gleichen Sachgebiet zugeordnet sind. Die Sache ist wie ein neu anhängig gewordenes Verfahren zu behandeln.

### **b) Unselbständige Nebenentscheidungen ohne neues Aktenzeichen**

(1) Streitigkeiten, die sich aus der Ausführung eines zuvor ergangenen Urteils, eines Gerichtsbescheides, eines Beschlusses und eines Anerkenntnisses oder Vergleiches ergeben (z. B. Kostengrundentscheidungen gem. §§ 193, 197a SGG; Vollstreckungen nach §§ 198 ff. SGG), einschließlich von Höhenstreitigkeiten nach einer nur dem Grunde nach erfolgten Regelung des Streitgegenstandes in einem vorausgegangenen Verfahren gelten nicht als neue Sache.

(2) Für nachgehende Entscheidungen in abgeschlossenen Verfahren bleibt der im Zeitpunkt der Erledigung der/die Hauptsache zuständige Vorsitzende auch dann zuständig, wenn ihm nach der Erledigung in der Hauptsache der Vorsitz einer anderen Kammer und/oder ein anderes Sachgebiet zugeteilt worden ist. Scheidet der/die Vorsitzende nach der Erledigung der Hauptsache aus seiner Tätigkeit beim Gericht aus, geht die Zuständigkeit für die nachgehende Entscheidung auf den Nachfolger im Kammervorsitz, bei Fehlen einer Nachfolge auf die an derselben Turnusliste beteiligte Kammer über, die nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan wie bei einem Neueingang zuständig wäre, ohne dass eine Gutschrift für die nächste turnusmäßige Zuteilung erfolgt. Ziffer 2.3.) Abs. 2 bleibt unberührt.

## **2.10.) Fehlen einer Zuständigkeitsregelung:**

Stellt sich heraus, dass eine Zuständigkeitsregelung fehlt, so hat das Präsidium eine entsprechende Regelung zu beschließen.

## **3.) Vertretung**

Die Kammervorsitzenden werden gemäß der vom Präsidium beschlossenen Vertretungsregelung vertreten.

Ist eine Vertretung nicht gewährleistet, so richtet sich die Zuständigkeit des Vertreters nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen der Kammervorsitzenden - beginnend mit dem nicht verhinderten Kollegiumsmitglied, das im Alphabet (bezogen auf den Nachnamen, bei welchem auch Adels- und ähnliche Namenszusätze zu berücksichtigen sind) dem zu Vertretenden folgt. Bei dem im Alphabet letzten Kollegiumsmitglied beginnt die Reihenfolge der Vertretung mit dem Anfang des Alphabets.

Bei nicht erholungsurlaubsbedingter Abwesenheit geht die Vertretung nach zwei Wochen ab Beginn dieser Abwesenheit vom Erstvertreter auf den Zweitvertreter über und sodann im Zwei-Wochen-Rhythmus auf die weiteren nicht verhinderten Vertreter gemäß der vorstehend beschriebenen Reihenfolge, jedoch unter Auslassung des Erst- und Zweitvertreters im ersten Turnus. Ergibt sich nach Beginn einer solchen Vertretung die Verhinderung des Vertreters, endet seine Vertretung in diesem Turnus.

Wenn das Präsidium es für erforderlich hält, kann es einen hiervon abweichenden Beschluss treffen.

In Abweichung von 3.) Satz 3 endet für die 31. Kammer die Vertretung des Erstvertreters nicht nach zwei Wochen ab Beginn der Vertretung und fällt nach einer vorübergehenden Abwesenheit wieder an diesen zurück.

Bei erholungsbedingter Abwesenheit des Erstvertreters wird die Vertretung der Kammer ohne Begrenzung auf zwei Wochen vom Zweitvertreter übernommen.

## **4.) Güterichter**

Zu Güterichterinnen i. S. von § 278 Abs. 5 ZPO i. V. m. § 202 SGG werden bestimmt:

RnSG Maiworm (91. Kammer)  
RnSG Paglotke (92. Kammer)

Die Güterichterinnen verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

## **5.) Ehrenamtliche Richterinnen und Richter**

(1) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden von der/dem nach der Verwaltungsgeschäftsverteilung zuständigen Urkundsbeamten/-beamtin zu den Sitzungen in der Reihenfolge herangezogen, in der sie in den Zuteilungslisten aufgeführt sind (je eine Liste für die in § 12 Abs. 2 - 4 SGG genannten Gebiete, s. Anlage II des Geschäftsverteilungsplans). Wird ein Rechtsstreit vertagt, in dem eine Beweisaufnahme durch die Vernehmung von Zeugen erfolgt ist, so sind für die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung in diesem Rechtsstreit dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen. Führt ein Vorsitzender mehrere Sitzungen am gleichen Tage und Ort durch, so werden für jede dieser Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zugezogen, sofern sie den betreffenden Zuteilungslisten angehören. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird die jeweils nächste Person in der Reihe herangezogen, die noch nicht zu einer in der Zukunft stattfindenden Sitzung geladen ist. Tritt eine Verhinderung der ehrenamtlichen Richterin, des ehrenamtlichen Richters am Sitzungstag ein, so ist unter Beachtung von § 12 Abs. 2-4 SGG der nächste einsetzbare ehrenamtliche Richter/die Richterin heranzuziehen.

(2) Wird eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter außerhalb der Reihe zu einer Sitzung herangezogen, so ist dies als Teilnahme in der turnusmäßigen Reihenfolge anzurechnen.

(3) Neu berufene ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter werden in der jeweiligen Zuteilungsliste an das Ende gesetzt.

(4) Die Listen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beginnen jeweils am 01.01. mit der Nr. 1.

Witt